

53. Zum Begriffe der unmittelbaren Gefahr für Leben oder Gesundheit i. S. des Art. 5 vierte AusfB. v. 18. Juli 1935 zu dem G. z. Verhütung erbkranken Nachwuchses (RGBl. I S. 1035). Die bloße Weigerung des Gefährdeten, die Operation zu einem späteren Termine vornehmen zu lassen, in dem die unmittelbare Gefahr bestehen würde, genügt dazu nicht.

IV. Straffenat. Urt. v. 14. Februar 1939 g. B. 4 D 870/38.

I. Strafkammer bei dem Amtsgericht Kreuzburg (D.-S.).

Gründe:

Die Ehefrau des Arbeiters S. litt bei ihrer dritten Schwangerschaft an starken Blutungen, hervorgerufen durch das Vorhandensein von Krampfadern im Inneren der Scheide. Im Mai 1935 gebar sie das Kind unter schweren Blutungen. Im Jahre 1937 wurde sie wieder schwanger; bald nach der Empfängnis traten auch die Blutungen wieder ein, nur dieses Mal in viel stärkerem Maß und bei den geringsten Anlässen. Nach einer besonders schweren Blutung

am 10. Dezember 1937 schickte sie ihr Arzt in das Krankenhaus zum Angeklagten. Dieser stellte als Blutungsursache im Innern der Scheide ein ganzes Geflecht von Krampfadern bis zu Bleistiftstärke fest. Er befürchtete, daß als Folge dieser Anlage und des Druckes der Frucht mit fast an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bei neuen Blutungen der Tod der Frau S. eintreten werde, und unterbrach daher mit ihrer Zustimmung die Schwangerschaft; daraufhin erholte sie sich rasch. Der Angeklagte überzeugte Frau S. davon, daß sie die Unfruchtbarmachung an sich vornehmen lassen müsse, um künftigen Schwangerschaften und damit einer ähnlichen Gefahr vorzubeugen. Am 16. Dezember stellte der Angeklagte bei der ärztlichen Gutachterstelle den Antrag, die Unfruchtbarmachung zu genehmigen. Die Antwort verzögerte sich aber. Am 7. Januar 1938 nahm der Angeklagte die Unfruchtbarmachung vor, ohne das Eintreffen der Genehmigung abzuwarten. Er tat das, weil Frau S. nicht länger im Krankenhaus bleiben wollte und, wie er zutreffend annahm, auf keinen Fall nochmals zur Vornahme der Operation ins Krankenhaus zurückgekehrt wäre. Der Angeklagte hat unwiderlegt behauptet, daß in seiner Gegend die Landbevölkerung im allgemeinen das Krankenhaus zu Operationen nicht aufsuche.

Nach bisherigem Rechte war die Frage bestritten, unter welchen Voraussetzungen der Arzt eine Leibesfrucht entfernen und eine Unfruchtbarmachung vornehmen konnte. Heute sind Unfruchtbarmachung und Schwangerschaftsunterbrechung nach dem G. v. 26. Juni 1935 § 14 und der AusfWD. v. 18. Juli 1935 Art. 2—14 nur dann zulässig (RGSt. Bd. 72 S. 59, 60), wenn ein Arzt sie zur Abwendung einer ernststen Gefahr für Leben oder Gesundheit der Frau und mit deren Einwilligung vornimmt. Auch muß nach dem Art. 5 AusfWD. eine Gutachterstelle den Eingriff für erforderlich erklären.

Ohne die Genehmigung der Gutachterstelle einzugreifen, ist nach diesem Art. 5 nur dann statthaft, wenn es wegen unmittelbarer Gefahr für Leben oder Gesundheit nicht aufgeschoben werden kann. Nun war zwar die Unfruchtbarmachung der Frau S. zur Abwendung einer ernststen Lebensgefahr erforderlich. Die Sachverständigen Dr. S. und Dr. J. haben deshalb, wie das Urteil feststellt, den Eingriff, den der Angeklagte vorgenommen hatte, auch nachträglich befürwortet.

Diese ernste Lebensgefahr war aber noch keine unmittelbare i. S. des Art. 5. Die Strafkammer führte hierzu in Übereinstimmung

mit den Gutachten der Sachverständigen aus: „Es liege auf der Hand, daß eine erneute Schwangerschaft nicht unmittelbar nach der Entlassung aus dem Krankenhause habe einzutreten brauchen und daß selbst zutreffendenfalls ihre Dauer bis zum Eintreffen der Entscheidung der Gutachterstelle nur so kurz habe sein können, daß kein nennenswerter Einfluß auf die Krampfadern zu erwarten gewesen sei“. Hiernach hat es sich um eine möglicherweise künftig eintretende Gefahr gehandelt, nicht aber um eine unmittelbare Lebensgefahr, die den sofortigen Eingriff ohne vorherige Stellungnahme der Gutachterstelle erforderlich gemacht hätte. Die Unfruchtbarmachung konnte vielmehr ohne unmittelbare Lebensgefahr für Frau S. zunächst aufgeschoben werden, mochte auch das Gutachterverfahren eine gewisse Zeit beanspruchen.

Nun hatte sich allerdings Frau S. ernstlich geweigert, noch über den 7. Januar hinaus in dem Krankenhause zu verbleiben und später dorthin zur Operation nochmals zurückzukehren. Der 7. Januar war also der letzte Tag, an dem die Unfruchtbarmachung für den Angeklagten noch möglich war. Aus diesem Grunde könnte man der Ansicht sein, daß sich die Frau, wenn die Operation unterblieben wäre, in einer Dauergefahr befunden hätte (RGSt. Bd. 66 S. 222, 225, 226). Aber darauf kann sich der Angeklagte nicht berufen. Denn die Dauergefahr wäre lediglich dadurch entstanden, daß Frau S. ihre Einwilligung in eine zu einem späteren Termine vorzunehmende Unfruchtbarmachung abgelehnt hätte. Zum Begriffe der Gefahr gehört es aber, daß es sich um ein Übel handelt, das der Betroffene nicht will (RG. v. 4. Juni 1928 3 D 1147/27 = DRZ. 1928 Nr. 646).

Entschiede man anders, so würde der Umgehung des Gesetzes Tür und Tor geöffnet. Die Frau könnte jederzeit die sachlich zur Zeit noch nicht gebotene Operation entgegen dem Inhalt des Gesetzes vornehmen lassen, wenn sie in Aussicht stellte, sie werde die Unfruchtbarmachung für die Zukunft verweigern.

Über auch alle Merkmale des inneren Tatbestandes sind bei dem Angeklagten entgegen dem landgerichtlichen Urteile vorhanden gewesen. Nach dem Urteil hat der Angeklagte angenommen, seine Patientin werde wieder mit ihrem Manne geschlechtlich verkehren und dadurch schwanger werden. Bei einer erneuten Schwangerschaft sei zu befürchten, Frau S. werde einmal verbluten, bevor ein Arzt (die Zeugin wohnt auf dem Lande) herbeigeholt werden könne. Er

habe deshalb die Unfruchtbarmachung für unbedingt erforderlich gehalten. Somit sei zur Zeit der Unfruchtbarmachung die Grundlage für die unmittelbare spätere Lebensgefahr vorhanden gewesen.

Danach hat der Angeklagte aber nur die Tatsache als vorliegend erachtet, die der § 14 G. v. 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 529)/ 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 773) als sachliche Voraussetzung jeder Unfruchtbarmachung aufstellt. Die Lebensgefahr selbst hat er nach seinem eigenen Vorbringen nicht für unmittelbar gegeben erachtet. Es fehlt also überhaupt an einem Irrtume des Angeklagten, der nach dem Gesetze Beachtung finden könnte.

Ob das Vergehen des Art. 14 vierte AusfW.D. v. 18. Juli 1935 (RGBl. I S. 1035) auch fahrlässig begangen werden kann, mag auf sich beruhen. Der Angeklagte hat weder den Eingriff als solchen fahrlässig vorgenommen, noch hat er sich in einem auf Fahrlässigkeit beruhenden Irrtume (§ 59 Abs. 2 StGB.) befunden. Er hat vielmehr vorsätzlich gehandelt, wie sich aus dem angefochtenen Urteil eindeutig ergibt.

Gegenüber der Bemerkung der Strafkammer, der Art. 14 vierte AusfW.D. lasse allein die für den Angeklagten entehrende Gefängnisstrafe zu, ist auf den § 27b StGB. hinzuweisen.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichsanwaltes.